

*Almwirtschaftlicher
Verein
Oberbayern
Holzkirchen*

83607 Holzkirchen, Rudolf-Diesel-Ring 1a
Telefon: (08024) 46039-1445
Telefax: (08024) 46039-1444
Bank: Kreissparkasse Miesbach
IBAN: DE20 7115 2570 0000 0205 78
E-Mail: almwirtschaft@avo.bayern.de
Internet: www.almwirtschaft.net

Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern – Rudolf-Diesel-Ring 1a, 83607 Holzkirchen

An Bundeslandwirtschaftsminister
Cem Özdemir, MdB
Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Holzkirchen, den 20. Februar 2024

Kombinationshaltung: Erforderliche Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf zum neuen Tierschutzgesetz um die kleinbäuerlichen Landwirtschaft im Alpenraum zu erhalten.

Sehr geehrter Herr Özdemir,

gerne denken wir an Ihren Besuch bei der Hauptalmbegehung 2023 im Arzmoosgebiet im Landkreis Rosenheim zurück. Es war uns eine Freude, Ihnen die Almwirtschaft in Oberbayern beispielhaft aufzuzeigen, die entlang des Voralpenlandes von Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Miesbach und Bad Tölz bis hinüber ins Werdenfeller Land in Garmisch-Partenkirchen betrieben wird.

Die Wirtschaftsweise unserer kleinbäuerlichen Familienbetriebe ist Ihnen bekannt, deshalb ist es für uns absolut unverständlich, dass mit dem **Referentenentwurf Ihres Hauses zum Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes** genau die kleinen Familienbetriebe, die ihre Rinderhaltung in Kombinationshaltung mit Sommerweide betreiben, die Leidtragenden sind. Betriebe, die so wirtschaften wie es die meisten Verbraucher wünschen, werden so zur Aufgabe gezwungen, ungeachtet all der gesamtgesellschaftlichen Leistungen, die diese erbringen.

Wer bewirtschaftet denn schwierig zu bewirtschaftende sprich arbeitsaufwändige Flächen?
Wer mäht Buckelwiesen, steile Hänge und Streuwiesen? Kleinbäuerliche Familienbetriebe! Und sie tun dies, weil sie Winterfutter für ihr Vieh brauchen, das im Sommer auf den Weiden und Almen grast. Ein seit Jahrhunderten stimmiger Kreislauf, dem auch Naturschutz all seine schützenswerten Flächen verdankt. Bricht ein Baustein davon weg, verschwindet nicht nur bäuerliches Leben in den Dörfern, sondern eine wunderbare Kulturlandschaft mit schützenswerter und artenreicher Flora und Fauna.
Das kann und darf nicht in Ihrem Sinne sein, vor allem, da es in Sachen Tierwohl zu keinen Abstrichen kommt. Die Kombinationshaltung mit Sommerweidegang ist laut Untersuchungen eine gleichwertige Haltungsform zur Laufstallhaltung und muss als solche auch dauerhaft Bestand haben. Tiergesundheit, Leistungsvermögen und vor allem die Lebensdauer der Tiere sprechen für diese Haltungsform, ebenso das Belassen der Hörner, das im Alpenraum noch häufiges Traditionsmerkmal ist. Eine Interessensabwägung all der genannten Sachverhalte wäre dringend geboten, findet aber bisher leider in keiner Weise statt.

Deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden die drei Kernpunkte benennen, die es unbedingt anzupassen gilt, verbunden mit konstruktiven Lösungsvorschlägen.

1. Ausnahme für Bestände bis 50 Rinder

Der Begriff „50 Rinder“ ist fachlich wenig aussagekräftig, denn Rinder sind alle Tiere, egal welcher Altersklassen. Diese unterscheiden sich aber in Bezug auf ihre GV und Produktionsrichtung.

Ist die Zahl jedoch so gedacht wie beschrieben, dann ist diese Grenze für kleinbäuerliche Milchviehbetriebe zu niedrig angesetzt. Almbetriebe brauchen zur Bewirtschaftung Ihrer Almen deutlich mehr Jungvieh. Sie stoßen mit den gedachten Vorgaben schnell an die Grenzen.

Aber auch für viele Betriebe mit bis zu 35 Milchkühen ist diese Grenze ein Todesstoß, denn Um- oder Neubau zum Laufstall sind wegen extrem hoher Kosten (>20.000€/Platz) oft nicht realisierbar. Gerade diese Betriebe, die oft im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, haben für den Erhalt der Almen eine große Bedeutung.

→ Eine Grenze mit 35 Milchkühen plus Nachzucht wäre weitaus zielführender oder alternativ eine 60 GV-Grenze.

2. Bestandsschutz nur für Betriebsinhaber

Bei unseren Familienbetrieben müssen bei einer Hofübergabe die weichenden Erben ausbezahlt werden, für Investition in einen Stallneubau besteht oftmals kein Spielraum. Es ist fachlich absolut nicht nachvollziehbar, warum bei Betriebsübergaben eine Aufgabe dieser Haltungsform gefordert werden soll. Extrem hohe Investitionskosten für Stallum- /neubauten schrecken ab oder sind schlicht und ergreifend nicht tragbar. Dies führt in vielen Fällen zur Aufgabe der Milchviehhaltung oder im schlimmsten Fall zur Verpachtung oder Stilllegung des Betriebes. Der Große schluckt den Kleinen heißt es dann auch hier, die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen, die Biodiversität aber auch den Bestoß unserer Almen verschlechtern sich deutlich.

→ Anerkennung einer gleichwertigen, tiergerechten Haltungsform ohne zeitliche Vorgaben.

3. Auslauf, zweimal die Woche, in der weidefreien Zeit

Der Wunsch nach einem Winterauslauf ist verständlich, eine generelle Forderung jedoch nicht realisierbar. Es sind deshalb Ausnahmen zu ermöglichen: Betriebe in beengter Ortslage können keinen Winterauslauf durchführen. Auch Nebenerwerbsbetriebe sind während der Wintermonate nicht in der Lage, einen regelmäßigen Winterauslauf zu gewährleisten.

→ Für kleine Betriebsgrößen (analog Punkt 1) muss deshalb eine Ausnahme erreicht werden, ansonsten sollte der Punkt ersatzlos gestrichen werden.

Die unter Punkt 1-3 geforderten Ausnahmen sind nicht als Einschränkungen beim Tierwohl zu verstehen, dem auch nach unseren Vorstellungen ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist, der aber bei der Kombi-Sommerweidehaltung bestmöglich umgesetzt ist. Viele unserer rund 900 oberbayerischen Almbauern treiben ihre Rinder während des gesamten Sommers (April- November) auf die Weiden. Die Almen werden dann von Mai- Oktober bestoßen und nur in den Wintermonaten stehen die Tiere im Stall.

Im Übrigen wird diese Haltungsform auch von der Vizepräsidentin des Bayerischen Tierschutzbundes, Tessy Lödermann, der Vorsitzenden des Tierschutzvereins Tegernsee, Johanna Ecker-Schotte sowie Vertretern des regionalen amtlichen Naturschutzes unterstützt.

Tierhaltungskennzeichnung

Konsequenz hieraus muss dann auch sein, dass im Rahmen der neuen Nutztierhaltungsverordnung und der Tierhaltungskennzeichnung für Rindfleisch und Milchprodukte die Kombihaltung mit Sommerweide als besonders tiergerechte Haltungsform berücksichtigt wird.

Zusätzliche Fördergelder für Umbaumaßnahmen zum Laufstall

Dennoch sollten Anreize geschaffen werden, die es auch kleinen Betriebsgrößen ermöglichen, in einen Stallneu- oder Umbau zu investieren, wo dies möglich ist. Hierzu müssen die Fördersätze jedoch deutlich erhöht werden. Es gilt die Maximalsätze abzuprüfen und ggf. anzuheben. Fördergelder aus der zweiten Säule wären hier denkbar und sinnvoll angelegt.

Wir hoffen sehr, dass Sie sich dafür einsetzen, die von uns vorgebrachten Punkte in das neue Tierschutzgesetz einzuarbeiten bzw. die darüberhinausgehenden Punkte zu unterstützen. Viele unserer kleineren Betriebe bekämen die Sicherheit, die sie zur Weiterbewirtschaftung ihrer Höfe dringend bräuchten.

Für weitere Nachfragen Ihres Hauses stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Glatz'.

Josef Glatz
Vorsitzender

Einen Abdruck dieses Schreiben erhalten auch:

Landrat Bernhard Kern – Berchtesgadener Land
Landrat Siegfried Walch – Traunstein
Landrat Otto Lederer – Rosenheim
Landrat Olaf von Löwis of Menar – Miesbach
Landrat Josef Niedermaier – Bad Tölz/Wolfratshausen
Landrat Anton Speer – Garmisch-Partenkirchen
MbB Karl Bär – Bündnis 90 der Grünen - Holzkirchen